

-Gegen Empfangsbekanntnis-

Verbandsgemeindeverwaltung
Bruchmühlbach-Miesau
Am Rathaus 2
66892 Bruchmühlbach-Miesau

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

09.05.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6422-0002#2022/0030-	15.06.2022		
0111 32 AB4	5381120:0012		

Bitte immer angeben!

Ihr Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 8 ff, § 15 WHG i.V.m. § 14, § 16 LWG zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Miesau (Buchholz) in den Neuwoogbach – Erweiterung der Ausbaugröße, sowie auf Genehmigung zur Umstellung der biologischen Stufe auf einstraßige Betriebsführung, gemäß § 62 LWG.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

B E S C H E I D

I.

Die der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau mit Bescheid der Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz am 18.02.1994, Az.: 566-111 Br 40/84, erteilte und zuletzt am 15.03.2017, Az.: 32/4-21.01.08-10/02 geänderte, gehobene Erlaubnis zur Einleitung

1/21

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

von Abwasser aus der Kläranlage Miesau in den Neuwoogbach, wird wie **folgt geändert und neu gefasst:**

1. Das Abwasser wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. **1737**, Gemarkung **Miesau** in den **Neuwoogbach** eingeleitet.

Örtliche Lage nach UTM-Koordinaten

Rechtswert:	387.631
Hochwert:	5.472.778

2. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Abwassers aus der Kläranlage Miesau, gemäß dem zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystem.
 - 2.1 Die vor der Einleitung erforderliche Behandlung des Abwassers erfolgt in der Kläranlage Miesau, die ausgelegt ist für eine Abwassermenge Q_t von **205 m³/h** und eine Belastung mit BSB₅ roh von **1.110 kg/d (18.500 EW)**.
3. Das in der Kläranlage **Miesau** behandelte Abwasser muss nach Umstellung der biologischen Reinigungsstufe auf einstraßige Betriebsführung **oder spätestens ab 01.07.2023** folgenden Anforderungen genügen:
 - 3.1 Die Einleitungsmenge darf an der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle bei

Trockenwetter	205 m³/h
Regenwetter	110 l/s

nicht übersteigen.

3.2 Die Jahresschmutzwassermenge nach § 4 Abs. 1 AbwAG wird auf **1.100.000 m³/a** festgesetzt.

Der Fremdwasseranteil an der Jahresschmutzwassermenge beträgt ca. **12 % (300 m³/d)**.

Ergibt die Überwachung, dass in einem Kalenderjahr eine höhere Schmutzwassermenge eingeleitet wird, bleibt eine Neufestsetzung zum Zwecke der Abgabenerhebung vorbehalten.

3.3 Die Schadstoffkonzentration im Ablauf der Kläranlage an der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle wird durch folgende Überwachungswerte (ÜW) und Höchstwerte (HW) begrenzt:

	<u>Überwachungswerte</u>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	48 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB ₅)	10 mg/l
Stickstoff anorganisch gesamt als Summe der Einzelbestimmung des Ammonium-Stickstoffs, des Nitrat-Stickstoffs und des Nitrit-Stickstoffs, einzuhalten bei einer Abwassertemperatur $\geq 12^{\circ}$ C im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage	9 mg/l
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N) einzuhalten bei einer Abwassertemperatur $\geq 12^{\circ}$ C	7 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges.})	1,0 mg/l
Quecksilber gesamt (Hg)	0,001 mg/l
Cadmium gesamt (Cd)	0,005 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	0,05 mg/l
Nickel gesamt (Ni)	0,05 mg/l

Blei gesamt (Pb)	0,05 mg/l
Kupfer (Cu)	0,1 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G _{EI} = 2

Die o. g. Parameter werden jeweils aus der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bestimmt.

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Stichprobe	0,1 mg/l
--	----------

	<u>Höchstwerte</u>
pH-Wert (nach DIN 38 404 -C 5)	6,0 - 8,5

Das Abwasser darf keine deutliche Färbung aufweisen.

- 3.4** Es ist ein Betriebsmittelwert für $P_{ges} \leq 0,5$ mg/l im Ablauf der Kläranlage Miesau einzuhalten.
- 4.** Die **Genehmigung nach § 62 LWG** zur Umstellung der biologischen Stufe auf einstraßige Betriebsführung, einschließlich der erforderlichen Umbau- und Optimierungsmaßnahmen, ist gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen. Das Belebungsbecken 2 des Kombibeckens wird außer Betrieb genommen. Die Nachklärung des Kombibeckens bleibt weiterhin in den laufenden Betrieb integriert.
- 5.** Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind die den Bescheiden vom 03.06.1985, 18.02.1994, 08.10.1996, 28.05.2008 und 15.03.2017 als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, **ergänzt um die diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne** versehen mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

	<u>Maßstab</u>
Erläuterungsbericht	-/-
Anlage 1: Klärtechnischer Nachweis	-/-
Anlage 2: Hydraulische Berechnung der Nachklärung	-/-
Anlage 3: Hydraulischer Schnitt der Gesamtanlage	-/-
Anlage 4: Schlammexpertisen LUG mbH	-/-
Anlage 5: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls/	-/-
Fachbeitrag EG-WRRL	
Übersichtslageplan	1 : 25.000
Lageplan Kläranlage	1 : 200
R + I – Schema	-/-
Belebungsbecken 1, BA2	1 : 50/1 : 25
(Grundriss und Schnitt A-A)	
KFZ-Halle mit neuem Verdichterraum	1 : 50/1 : 25
(Grundrisse, Schnitte und Ansichten)	
Einzugsgebietslageplan Kläranlage Miesau	1 : 10.000

6. Die Erlaubnis der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Az.: 566-111 Br 40/84 vom 18.02.1994 für die Einleitung von Abwasser aus der Gruppenkläranlage Miesau, in den Neuwoogbach, bleibt hinsichtlich der Einleitung von Misch- und Niederschlagswasser unverändert und gilt unverändert fort.

7. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **4.242,24** EUR festgesetzt.

II. Nebenbestimmungen

1. Betrieb

1.1 Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen, im Hinblick auf die behördliche Überwachung insbesondere auch die Einrichtungen für die Zu- und Ablaufmessung, sind regelmäßig gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren.

Beim Betrieb der Mengensmesseinrichtung ist die DIN 19559 zu beachten.

Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.

1.2 Die Probenahme- und die Einleitstelle müssen bei jeder Witterung benutzbar und zugänglich sein.

Das Ablaufgerinne an der Probenahmestelle muss so ausgebildet sein, dass sich ein gut durchmischter, über den Gerinnequerschnitt homogener Ablauf einstellt und damit eine repräsentative Probenahme möglich ist.

1.3 Jede emissionsrelevante Betriebsstörung, bei der zu besorgen ist, dass die Überwachungswerte nicht eingehalten werden, ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Erlaubnisbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
- Auswirkungen auf Abwasseranlagen
- Getroffene Sofortmaßnahmen
- Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

1.4 Für die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie für die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahme die Zustimmung der Erlaubnisbehörde einzuholen.

1.5 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.

1.6 Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Sie ist u.a. auf der Kläranlage aufzubewahren. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.

2. Selbstüberwachung der Kläranlage

2.1 Die Anlage ist gemäß den Betriebsvorschriften zu bedienen. Auf der Kläranlage ist ein aktuelles Betriebstagebuch nach § 5 der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) zu führen, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist.

Im Betriebstagebuch sind die Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen und besondere Vorkommnisse bei der Wartung der Anlage einzutragen. Insbesondere

ist auch die regelmäßige Durchführung von Funktions- und Sichtkontrollen aller Anlagenteile zu dokumentieren.

Sofern das Betriebstagebuch nicht auf der Anlage geführt wird, ist seitens des Anlagenbetreibers sicherzustellen, dass zu den behördlichen Überwachungsterminen durch eine sachkundige Person ein aktueller Auszug (die letzten 2 Tage vor Überwachungstermin) der Unterlagen auf der Anlage vorgehalten wird.

- 2.2** Der Anlagenbetreiber hat für jedes Kalenderjahr einen Selbstüberwachungsbericht nach § 6 Abs. 1 SÜVOA in zusammengefasster und ausgewerteter Form der Erlaubnisbehörde (2-fach) oder über die Kommunikations-Plattform „euvoa.rlp.de“ vorzulegen.

Im Selbstüberwachungsbericht sind über die in § 6 Abs. 1 SÜVOA aufgeführten Angaben hinaus zusätzlich anzugeben:

- Fäkalschlamm- und Abwasservolumina aus Kleinkläranlagen bzw. Abwassergruben
- alle Überschreitungen der Überwachungswerte
- die Ergebnisse der Klärschlammuntersuchungen hinsichtlich der Schadstoffparameter.

3. Allgemeines

- 3.1** Das Belebungsbecken 2 (äußerer Ring des Kombibeckens) ist ordnungsgemäß stillzulegen und als Revisions- bzw. Notfallbecken vorzuhalten. Die Stilllegung hat so zu erfolgen, dass kurzfristig eine Wiederinbetriebnahme möglich ist. Die benötigte EMRS-Technik ist vorzuhalten und in regelmäßigen Abständen auf Funktion zu prüfen.

- 3.2** Die Fertigstellung der Umbau- und Optimierungsmaßnahmen sowie der Umstellungsphase auf einstraßigen Betrieb ist der SGD Süd schriftlich anzuzeigen.

- 3.3** Die lt. Schmutzfrachtberechnung 2021 (erstellt durch Obermeyer Infrastruktur, Stand 13.12.2021) erforderlichen Um- und Anpassungsmaßnahmen an den Regenüberlaufbecken und Regenüberläufen im Einzugsgebiet der Kläranlage Miesau sind zeitnah umzusetzen. Die Maßnahmen sind zunächst in einen Prioritätenplan mit Angabe des geplanten Umfangs der Anpassungsarbeiten sowie des voraussichtlichen Umsetzungstermins zu übernehmen. Der Prioritätenplan ist bis **spätestens 31.10.2023** der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern vorzulegen.
- 3.4** Der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde.

III.

HINWEISE

1. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
2. Die Selbstüberwachung ist entsprechend der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - SÜVOA - vom 27.08.1999 (GVBI S. 211) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
Hierbei sind die in der Anlage zur Abwasser-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen oder alternativ mit der Erlaubnisbehörde abzustimmenden Analysen- und Messverfahren anzuwenden.
Wird die Selbstüberwachung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so ist nach Aufforderung durch die Erlaubnisbehörde ein geeignetes Labor damit zu beauftragen. Die Kosten trägt die Erlaubnisinhaberin.

3. Den festgelegten Überwachungswerten liegen die in der Anlage zur Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Analyse- und Messverfahren zugrunde. Bei den Schadstoffen und Schadstoffgruppen des Abwasserabgabengesetzes gelten die Verfahren gemäß Anlage zu § 3 AbwAG.
4. **Ermittlung Betriebs- bzw. Jahresmittelwert:**
Pro Messung wird aus der gemessenen Konzentration und der dazugehörigen Abwassermenge (z.B. m^3/h , $\text{m}^3/2\text{h}$, m^3/d) eine Einzelfracht für die entsprechende Zeitspanne errechnet. Die mittlere Fracht ist das arithmetische Mittel der Einzelfrachten. Die mittlere Fracht ist anschließend auf die Jahresfracht hochzurechnen. Der Betriebs- bzw. Jahresmittelwert ergibt sich dann aus der Jahresfracht dividiert durch die Gesamtabwassermenge. Bei Anlagen, die kontinuierlich messen, kann die Jahresfracht aus Tagesfrachten errechnet werden.
5. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 – 26 LBauO, § 60 WHG).
6. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
7. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.
8. Das Kanalisationsnetz ist regelmäßig zu überprüfen (§ 4 SÜVOA) und bei Bedarf zu reinigen. Dies gilt insbesondere für Kanäle mit geringem Gefälle und einer Fließgeschwindigkeit unter $0,5 \text{ m/s}$.
Das Kanalisationssystem ist auf Fehlanlüsse zu untersuchen. Die Verwendung von Farbstoffen zur Auffindung von Fehlanlässen ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Bestehende Fehlanlüsse sind unverzüglich zu beseitigen.

9. Für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb des Kanalnetzes sind die Vorgaben der DIN EN 752 und des DWA Arbeitsblattes A 118 zu beachten.
10. Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen bzw. Anlagenteile gemäß den gültigen Regeln der Technik auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis der Dichtheit ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zu erbringen.
11. Durch geeignete Maßnahmen sind die am Mischwasserkanal angeschlossenen befestigten Flächen zu reduzieren. Hierbei soll eine Niederschlagswasserbewirtschaftung mit der Zielgröße, den lokalen Wasserhaushalt an den nicht bebauten Zustand anzunähern, angestrebt werden (§55 (2) WHG in Verbindung mit den Arbeitsblättern DWA-A/M102 - BWK-A/M3 und DWA-A 138). Geeignete Maßnahmen hierzu sind z.B. Entflechtung, Entsiegelung, Versickerung, Verdunstung, Brauchwassernutzung, etc. Diese Maßnahmen können beispielsweise im Rahmen von Straßenausbau- und Erschließungsmaßnahmen sowie bei Neubau-/Sanierungsmaßnahmen und der Umnutzung bebauter Grundstücke umgesetzt werden.
12. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen den Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV genügen. Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).
Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793-1 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).
13. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.

14. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
15. Gemäß § 13 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

IV. Gründe

1. Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hat mit Schreiben vom 15.06.2022 die Änderung der gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Miesau, in den Neuwoogbach sowie die Genehmigung zur Änderung der Betriebsweise beantragt.
Nach fachtechnischer Prüfung der eingereichten Unterlagen konnte dem Antrag der Verbandsgemeinde entsprochen und die Erlaubnis geändert werden.

Lt. den abwassertechnischen Berechnungen konnte der Nachweis hinsichtlich Reinigungsleistung und Hydraulik erbracht werden. Die Ausbaugröße war demnach im Bescheid auf 18.500 EW bezogen auf den Parameter BSB₅ festzusetzen, die Zulaufmenge für den Regenwetterfall auf 110 l/s zu erhöhen und der Überwachungswert für N_{ges,anorg.} auf 9 mg/l zu reduzieren.

Die Zulaufbelastung von 18.500 EW_{BSB5} entspricht für die Kläranlage Miesau einer äquivalenten CSB Belastung von rd. 17.500 EW_{CSB}. Die Ausbaugröße war aufgrund der gängigen Bescheidspraxis und Vereinheitlichung auf den Parameter BSB₅ zu beziehen.

Die zusätzliche Reinigungskapazität ergibt sich u.a. aus der Verfahrensoptimierung. Es wird zukünftig das Schlammalter reduziert und lediglich eine Teilstabilisierung in der KA Miesau betrieben. Der teilstabilisierte Schlamm wird zur weiteren Behandlung der Zentralkläranlage Kaiserslautern angedient.

Im Rahmen des durchgeführten Probetriebes mit verstärkter Überwachung konnten keine negativen Auswirkungen auf die Reinigungsleistung bzw. hydraulischen Verhältnisse beobachtet werden. Der Energieverbrauch der Kläranlage hat sich während dem Probetrieb reduziert.

Im Rahmen der Neufassung wurde unter Ziffer I.3.2 die Fremdwassermenge an die aktuellen Verhältnisse angepasst. Lt. der Selbstüberwachung aus den vergangenen 5 Jahren (2017-2021) ergibt sich ein Fremdwasseranteil von rd. 12%, dies entspricht einer rechnerischen Menge, bezogen auf die tatsächlich anfallende Jahresschmutzwassermenge, im Mittel von rd. 300 m³/d.

2. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht bzw. sind durch entsprechende Nebenbestimmungen (s. o.) auszuräumen.

3. Begründung der belastenden Nebenbestimmungen

- 3.1 Da die Messeinrichtungen für die Abwassermengen auch für die behördliche Überwachung genutzt werden, muss die ordnungsgemäße Funktion und Ablesbarkeit jederzeit gewährleistet sein. Eine regelmäßige Kontrolle und Kalibrierung

der relevanten Messeinrichtungen ist eine notwendige Voraussetzung für die ordnungsgemäße Funktion und ist deshalb von Amts wegen zu fordern.

- 3.2 Zur Beurteilung der Witterungsverhältnisse, die maßgebenden Einfluss auf die Überwachungs- und Höchstwerte haben, ist die Vorhaltung eines aktuellen Betriebstagebuchs bzw. aktueller Auszüge aus diesem zwingend erforderlich (**Nebenbestimmung II.2**).
- 3.3 Für das Einzugsgebiet der Kläranlage Miesau wurde in 2021 eine Schmutzfrachtberechnung erstellt. Die Mischwasserentlastungsanlagen werden lt. den Ergebnissen nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben. Es besteht demnach an den Regenüberlaufbecken bzw. Regenüberläufen Handlungsbedarf (**Nebenbestimmung II.3.3**).
4. Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen. Nach vorheriger rechtzeitiger Bekanntmachung erfolgte diese Offenlegung in der Zeit vom **06.03.2023** bis **06.04.2023** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach- Miesau. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am **20.04.2023** sind keine Einwendungen erhoben worden. Aufgrund des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurden die maßgeblichen Planunterlagen während des Offenlegungszeitraumes zusätzlich auf der Homepage der SGD Süd veröffentlicht.

5. UVP-Vorprüfung

Um mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausschließen zu können, war entsprechend der § 5, § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 des UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Das Ergebnis wurde **am 26.01.2023** ortsüblich bekannt gegeben.

6. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.
7. Bei der Festsetzung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).

8. **Verschlechterungsverbot**

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung „Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Miesau in den Neuwoogbach“ nicht den für den Oberflächenwasserkörper „Kohlbach“ aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei dem Neuwoogbach handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem unbefriedigenden ökologischen und guten chemischen Zustand (ohne Berücksichtigung der ubiquitären Stoffe).

Die Einleitung von gereinigtem Abwasser erfolgt über eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlage. Die erforderliche Abwasserbehandlung vor Einleitung in den Neuwoogbach findet demnach in ausreichendem Maße statt. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ist deshalb nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

9. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.
10. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. Der Gesamtbetrag in Höhe von **4.242,24 EUR** (i.W.: **viertausendzweihundertundzweiundvierzig** ^{24/100} EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Neustadt, Europastraße 3, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens "2023/12/23/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: 1 Plansatz

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. Nr. 5) geändert worden ist.
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 I 1327 geändert worden ist
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) v. 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) geändert worden ist (AbwV)
-
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2017 (GVBl. 2017 S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235 ff)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694 geändert worden ist
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 11, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBl. 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBl. S.127) in „Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ (SÜVOA)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 I 2232
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S.459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.9.2017 I 3465
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020, BGBl. I 2020, Nr.37, S.1728-1794
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) v. 24.09.2007 (GVBl. S.197 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2021 (GVBl. S. 89)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, S.160)
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, 158)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl.S. 461)